

Geschäftsordnung des BDH

I. Mitgliederversammlung

§ 1

Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet.

§ 2

Beratung und Aussprache

1. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und erteilt der vorgesehenen Berichterstatterin/dem vorgesehenen Berichterstatter oder Referentin/Referenten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Auf Verlangen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters müssen Wortmeldungen schriftlich erfolgen.
2. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung über Redezeitbeschränkung.
3. Berichterstatterinnen/Berichterstatter erhalten das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Referentinnen/Referenten erhalten nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
5. Zu Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
6. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, wenn jeweils eine Rednerin/ein Redner dafür und dagegen gesprochen haben. Wird der Antrag abgelehnt, darf er während des gleichen Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
7. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, wenn jeweils eine Rednerin/ein Redner dafür und dagegen gesprochen haben.

§ 3

Ordnungsbestimmungen

1. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen.
2. Verletzt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Ordnung, kann die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter sie/ihn "zur Ordnung" rufen.
3. Ist eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer drei Mal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, kann ihr/ihm das Wort entzogen werden. Ist einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer das Wort entzogen worden, darf sie/er es zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr erhalten.
4. Verletzt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung in grober Weise die Ordnung, indem sie/er den Anordnungen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters nicht Folge leistet, kann sie/er von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen oder aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden. Von Abstimmungen darf sie/er nicht ausgeschlossen werden.

§ 4

Protokollführung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sind wörtlich wiederzugeben.
2. Das Protokoll ist von einer Schriftführerin/einem Schriftführer, die/der von der Mitgliederversammlung vorab gewählt wird, zu führen.
3. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die weder dem Bundesvorstand noch dem GV angehören dürfen, zu unterschreiben.

II.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Geschäftsführenden Vorstand und den Bundesvorstand entsprechend.

§ 5

Mit Wirksamwerden dieser neuen Geschäftsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des BDH in der seitdem nicht mehr geänderten Fassung vom 30.05.2003 außer Kraft getreten.

Aachen, 10.06.2015

